

Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung von Gemeindestraßen in der Stadt Bedburg nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) und die Einziehung eines Straßenabschnitts nach § 7 StrWG NRW

Aufgrund des § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, S. 141), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), werden die nachstehend aufgeführten Straßen im Bereich der Stadt Bedburg für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen gewidmet.

Lfd. Nr.	Name der Straße	Beschränkung der Widmung	Hinweise	Begründung für die Widmung
1.	Stadtteil Bedburg <u>Pfarrer-Neunzig-Straße</u>	---	---	Bisher nicht gewidmet
	<u>Von-Droste-Hülshoff-Straße</u>	---	Verkehrsberuhigter Bereich entsprechend § 42 StVO	Bisher nicht gewidmet
2.	Stadtteil Blerichen <u>Händelstraße</u>	---	Verkehrsberuhigter Bereich entsprechend § 42 StVO	Bisher nicht gewidmet
3.	Stadtteil Kirchtroisdorf <u>Am Veldershof</u>	---	---	Bisher nicht gewidmet
4.	Stadtteil Königshoven <u>Am End</u>	---	---	Bisher nicht gewidmet

Aufgrund des § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, S. 141), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), wird das nachstehend aufgeführte Straßenteilstück im Bereich der Stadt Bedburg eingezogen.

Lfd. Nr.	Name der Straße	Räumliche Begrenzung	Hinweise	Begründung für die Einziehung
1.	Stadtteil Bedburg <u>Adolf-Silverberg-Straße</u>	Gemarkung Bedburg, Flur 1, Nr. 2205	Flurstück wurde veräußert	Keine besondere Verkehrsbedeutung

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Bedburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wortlaut der Bekanntmachung stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Bedburg aus seiner Sitzung am 14.12.2021 überein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Widmung und Teileinziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, einzulegen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) eingereicht werden.

50181 Bedburg, den 15.12.2021

(gez.)

Solbach
Bürgermeister